



- 82. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. November 2007 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2008)*
- 83. *Verordnung der Landesregierung vom 30. Oktober 2007, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Seefeld in Tirol geändert wird*
- 84. *Kundmachung der Landesregierung vom 30. Oktober 2007 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kundl und Radfeld*
- 85. *Kundmachung der Landesregierung vom 20. November 2007 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ebbs und Rettenschöss*

82. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. November 2007 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2008)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1 Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

- 1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten
je Quadratmeter Nutzfläche € 0,2072
- 2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis
je Quadratmeter Gehsteigfläche € 0,3915

§ 2 Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt nach § 1 Z. 1 im Ausmaß von

20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3 Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist entsprechend den vier Dezimalstellen auf die nächst höhere zweite Eurodezimale aufzurunden.

§ 4 Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von € 3,50, nach Mitternacht ein solches von € 4,-, zu entrichten.

§ 5 Begünstigungsklausel

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher er-

geben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6

Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 2007, LGBL. Nr. 95/2006, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

§ 1 Z. 1 2,97 v. H.
§ 1 Z. 2 2,89 v. H.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 2007, LGBL. Nr. 95/2006, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

83. Verordnung der Landesregierung vom 30. Oktober 2007, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Seefeld in Tirol geändert wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Seefeld in Tirol festgelegt wird, LGBL. Nr. 18/2005, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in die Kernzone für Einkaufszentren aufgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Weiters ist sie im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt zu machen.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

84. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Oktober 2007 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kundl und Radfeld

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Kundl vom 22. März 2007 und Radfeld

vom 31. Mai 2007, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kundl und der Gemeinde Radfeld wird ausgehend von dem in der

bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 9210 über den Grenzpunkt Nr. 9211 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 9212 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend dem Auszug aus der digitalen Katastralmappe des Vermessungsamtes Kufstein vom 23. Oktober 2003. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der betroffenen Gemeinden aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

85. Kundmachung der Landesregierung vom 20. November 2007 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ebbs und Rettenschöss

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Ebbs vom 23. August 2006 und Rettenschöss vom 4. September 2006, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ebbs und der Gemeinde Rettenschöss wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4272 über die Grenzpunkte Nr. 6479, 4459, 4460, 4461, 4462, 4463,

4466, 4467, 4468, 4469, 4470, 4471, 4472, 6550, 6549, 4473, 4474, 4475, 4477 zu dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4478 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend dem Plan des Vermessungsamtes Kufstein, GZl. A-11/07. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der betroffenen Gemeinden aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck